

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Leistungen der 2communicate ag (oder wir), Angebote und Verträge zwischen 2communicate ag (inkl. Burri Logistik) und ihren Kunden unterliegen ausschliesslich diesen AGB, soweit diese nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung.
- 1.2. 2communicate ag erbringt diverse Dienstleistungen für die Planung und Durchführung von Live Communication wie Messen, Corporate Events, Roadshows, POS-Marketing Sponsoringumsetzungen. Die Dienstleistungen beinhalten Konzeption und Entwicklung von Marken- und Verkaufsaktivierungen, Projektleitung und Beratung bei Aktivitäten, Produktion und Beschaffung von eingesetzten POS- oder Eventmaterial, Verleih von Promotionspersonal sowie Eventlogistik (Lagerung, Transport, Auf-/Abbau, Reinigung, Wartung).

2. Zustandekommen von Verträgen

- 2.1. Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und ähnliche Dokumente von 2communicate ag sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden.
- 2.2. Soweit nicht explizit eine verbindliche Offerte von 2communicate ag vorliegt, gelten Bestellungen des Kunden als blosse Offerten zum Vertragsschluss. Ein Vertrag mit 2communicate ag kommt erst mit Zustimmung durch 2communicate ag zustande (Einzelvertrag). Der Vertragsschluss erfolgt schriftlich oder über elektronische Mittel (E-Mail).

3. Fristen

- 3.1. Bei expliziter Vereinbarung eines verbindlichen Termins und im Falle einer Verspätung von 2communicate ag hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Will der Kunde nach deren Ablauf die Annahme von Leistungen verweigern, hat er dies 2communicate ag vorgängig schriftlich mitzuteilen. Bereits erfolgte Teilleistungen gelten als erfüllt.

4. Preise, Zuschläge, Rechnungstellung und Zahlungsverzug

- 4.1. Preise verstehen sich netto, in CHF, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Abzüge von Rechnungsbeträgen (Skonti, Rabatte, o.ä.) oder Verrechnung mit Gegenforderungen sind nicht zulässig. Die Anpassung der Zahlungsmodalitäten durch 2communicate ag sind jederzeit möglich.
- 4.3. Je nach Bedarf können folgende Zuschläge zusätzlich zu den regulären Preisen und Tarifen verrechnet werden:

Nachtarbeitszuschlag: Der gesetzliche Nachtarbeitszuschlag gilt für sämtliche Mitarbeitende der 2communicate ag und zwischen 23 Uhr und 05 Uhr. Der Nachtarbeitszuschlag von 25% auf den jeweiligen Stundentarif wird Kunden nur weiterverrechnet, wenn Mitarbeitende mindestens 3 Stunden während der erwähnten Zeitperiode für den Kunden im Einsatz sind.

Feiertags- und Sonntagszuschlag: Der Feiertags- und Sonntagszuschlag beträgt 25% auf den jeweiligen Stundentarif und gilt für sämtliche Mitarbeitende der 2communicate ag und für alle nationalen Feiertage und Sonntage.

Spesen: Die Spesenentschädigungen gelten für sämtliche Mitarbeitende der 2communicate ag. Verpflegungsspesen belaufen sich auf CHF 25.- pro Mittagessen und auf CHF 35.- für ein Nachtessen. Übernachtungsspesen werden mit CHF 150.- (inkl. Morgenessen) verrechnet. Spesen müssen vorgängig mit dem Kunden vereinbart sein.

Treibstoff- und Stauzuschlag: Der Zuschlag basiert auf den Angaben des Branchenverbands ASTAG und wird monatlich festgelegt. Der Treibstoff- und Stauzuschlag wird auf die Transportleistungen angewendet.

Euro Leerguttauschzuschlag: Pro geliefertes oder abgeholtes Euro-Tauschgebilde* wird ein Zuschlag von CHF 3.00 pro Stk. verrechnet. *Euro-Paletten, Euro-Rahmen, Euro-Deckel

Energiezuschlag: Die Ermittlung des Energiezuschlags erfolgt auf der Basis von Gas, Heizöl und Energie in der Kategorie «Wohnen & Energie» des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK). Der LIK wird monatlich vom Bundesamt für Statistik (BFS) aufgrund der Daten des vergangenen Monats neu bewertet. Der Energiezuschlag wird jeweils auf der monatlichen Lagerlogistikrechnung erhoben. Es besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift, wenn der Index unter 100% fällt.

Terminzuschläge: Für die Vereinbarung von Lieferterminen mit dem Kunden (Avisierung) wird ein Zuschlag von CHF 5.- pro Termin verrechnet. Für die Vereinbarung von Slot-Buchungen (Tag und Zeitfenster) wird ein Zuschlag von CHF 20.- pro Slot-Buchung verrechnet. Für die Vereinbarung von Fixerterminen (Tag und Uhrzeit) wird ein Zuschlag von CHF 80.- pro Fixtermin verrechnet.

- 4.4. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.
- 4.5. Ab einer Projektsumme (Auftragsvolumen) von CHF 20'000.- erfolgt eine Anzahlung durch den Kunden im Umfang von 20% innerhalb von 5 *Tagen* ab Vertragsschluss. Die Anzahlung wird in der Schlussabrechnung berücksichtigt.

5. Leistungserbringung

- 5.1. 2communicate ag kann zur Leistungserbringung Hilfspersonen wie beispielsweise Mitarbeitende, Promotor:innen, Subunternehmer:innen, etc. (Hilfspersonen) beiziehen.
- 5.2. Hat 2communicate ag zugesichert, dass bestimmte Personen die Leistungen erbringen, ist 2communicate ag berechtigt, aus wichtigen Gründen (Bsp. Krankheit) diese Personen zu substituieren.
- 5.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Hilfspersonen, welche von 2communicate ag zur Leistungserbringung eingesetzt wurden für andere Aufträge zu kontaktieren bzw. abzuwerben, ausser wenn (i) 2communicate ag vorgängig schriftlich zugestimmt hat oder (ii) die Hilfspersonen schon vorgängig für den Kunden tätig waren. Dieser Schutz von 2communicate ag entfällt 12 Monate nach Beendigung der Kundenbeziehung. Verstösse des Kunden gegen diese Regelung ziehen eine verschuldens-unabhängige Konventionalstrafe im Betrag von CHF 10'000.00 pro Verstoss nach sich.
- 5.4. 2communicate ag hat das Recht, die gesamte Leistungserbringung auf unbestimmte Zeit auszusetzen, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

6. Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit einer vom ihm organisierten Aktivität (Event, POS-Aktivierung, etc.) verantwortlich und hat nötige behördliche Genehmigungen, Bewilligungen, etc. einzuholen. Er hat 2communicate ag auf speziell zu beachtende Regeln hinzuweisen.
- 6.2. Von 2communicate ag zur Verfügung gestelltes Material oder Lokalitäten sind vom Kunden sorgfältig zu behandeln und im selben Zustand zu returnieren wie erhalten. Fehlendes oder beschädigtes Material ist vom Kunden verschuldensunabhängig zum Buchwert zu ersetzen.
- 6.3. Der Kunde hat den Instruktionen, Anweisungen und Empfehlungen von 2communicate ag oder von Hilfspersonen Folge zu leisten und 2communicate ag über Ereignisse oder Umstände, welche die Leistungserbringung durch 2communicate ag betreffen, umgehend zu informieren.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für verkaufte Waren und erstellte Werke leistet 2communicate ag Gewähr dafür, dass diese bei der Übergabe von Nutzen und Gefahr den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen und keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Darüber hinaus gehende Gewährleistungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Der Kunde hat die Waren oder Werke unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel innert 7 Tagen 2communicate ag schriftlich und begründet anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die gelieferten Waren oder Werke als akzeptiert.
- 7.3. Liegt ein Mangel vor, hat 2communicate ag das Recht diesen innert angemessener Frist zu beheben, entweder durch Reparatur oder Ersatzlieferung (Nachbesserungsrecht). Verzichtet 2communicate ag auf die Ausübung des Nachbesserungsrechts, kann der Kunde eine Preisminderung verlangen. Der Kunde hat ansonsten keine Gewährleistungsrechte.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergang von Nutzen und Gefahr.
- 7.5. Ausserhalb von Leistungen, die dem Kauf- oder Werkvertragsrecht unterstehen (beispielsweise für Aufträge) schuldet 2communicate ag keinen Erfolg, sondern leistet nur Gewähr für ein sorgfältiges Tätigwerden.

8. Haftung

- 8.1. 2communicate ag verfügt über eine angemessene Versicherung für Personen- und Sachschäden und haftet dem Kunden gegenüber nur für nachgewiesene unmittelbare Schäden im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Übrigen ist jede weitere Haftung aus Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. 2communicate ag haftet insbesondere nicht für indirekte oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden Dritter.
- 8.2. 2communicate ag haftet in keinem Fall, wenn der Schaden in Zusammenhang mit vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien steht; 2communicate ag ist nicht verpflichtet, diese auf ihre Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Weiter haftet 2communicate ag nicht, wenn der Schaden in Zusammenhang mit Pflichtverletzungen des Kunden (einschliesslich dessen Hilfspersonen) oder Dritter steht oder dessen Verursachung anderweitig dem Kunden oder Dritten zuzurechnen ist.
- 8.3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für allfällige Ansprüche gegenüber Geschäftsführern, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen von 2communicate ag.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. 2communicate ag haftet gegenüber dem Kunden nicht für Lieferverzögerungen oder andere Verletzungen vertraglicher Pflichten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Unter „höherer Gewalt“ ist ein unerwartetes und nicht mit zumutbaren Massnahmen abwendbares Ereignis von aussen zu verstehen, welches 2communicate ag daran hindert, vertragliche Pflichten zu erfüllen. Darunter fallen beispielsweise Kriege, bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Terrorakte, Epidemien und Pandemien (inkl. COVID-19), Quarantäne, Regierungsmassnahmen (inkl. betr. COVID-19), Feuer, Streiks, langanhaltender Stromausfall, Treibstoffmangel etc.
- 9.2. 2communicate ag ist in diesem Fall von der Erfüllung der betroffenen vertraglichen Pflichten während der Dauer der Behinderung befreit.
- 9.3. Ist eine Leistungserbringung nach Wegfall der Behinderung nicht mehr sinnvoll (z.B. eine Veranstaltung, die an einem bestimmten Datum stattfinden soll), kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung spätestens bis 10 Tage nach Wegfall der Behinderung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind diesfalls beidseitig ausgeschlossen. Bereits geleistete Anzahlungen werden nicht zurückerstattet und bereits erbrachte Leistungen von 2communicate ag sind zu entschädigen.

10. Verantwortung des Kunden für die Endkunden

- 10.1. Wo die Kunden von Kunden (Endkunden) Leistungen von 2communicate ag nutzen, ist der Kunde für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen von Endkunden verantwortlich. Beispielsweise haftet der Kunde gegenüber 2communicate ag, wenn ein Endkunde an einer Veranstaltung Material von 2communicate ag beschädigt, oder wenn ein Endkunde über eine online-Plattform von 2communicate ag Urheberrechtsverletzungen begeht.

11. Schadloshaltung

- 11.1. Der Kunde verpflichtet sich, 2communicate ag verschuldensunabhängig von sämtlichen Forderungen Dritter schadlos zu halten, die in Zusammenhang stehen mit Vertrags-, Rechts- oder Sorgfaltspflichtverletzungen durch den Kunden oder Endkunden.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

- 12.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass 2communicate ag Daten erhebt und bearbeitet. Dazu gehören Daten über den Kunden aber auch über andere Personen in der Sphäre des Kunden. Diese Daten umfassen beispielsweise Namen, Kontaktangaben, Konsumverhalten von Endkunden etc. Die Bearbeitung dieser Daten kann insbesondere zu folgenden Zwecken erfolgen: direkte Kommunikation, Kundenpflege und -gewinnung, Loyalitätsprogramme und Einhaltung rechtlicher Bestimmungen. Zu diesen Zwecken können die Daten an Dienstleister von 2communicate ag im In- und Ausland weitergegeben werden.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden und weitere natürliche Personen in seiner Sphäre, deren Daten 2communicate ag im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bearbeitet, über die Datenbearbeitung durch 2communicate ag zu informieren.

- 12.3. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche der Kunde und 2communicate ag im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen einander anvertrauen oder bekannt geben, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen verwendet und nur denjenigen Mitarbeitern oder Hilfspersonen (eigenen und von beigezogenen Dritten) zugänglich gemacht werden, welche sie zur Erbringung der Leistungen benötigen. Insbesondere dürfen solche Informationen weder veröffentlicht noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn eine Partei sei gesetzlich dazu verpflichtet.
- 12.4. Von der Geheimhaltungspflicht sind sämtliche Informationen ausgenommen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren, (ii) sich im Zeitpunkt der Offenlegung unabhängig von der Bekanntgabe durch die offenlegende Partei im rechtmässigen Besitz der empfangenden Partei befunden haben oder (iii) von der empfangenden Partei eigenständig entwickelt wurden.
- 12.5. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

13. Eigentums-, Nutzungs- und Immaterialgüterrechte

- 13.1. Das Eigentum und sämtliche Rechte an von 2communicate ag geschaffenen Arbeitsergebnissen verbleiben bei 2communicate ag.
- 13.2. Mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises erwirbt der Kunde ein Einfaches, nicht übertrag- oder unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den für ihn durch 2communicate ag im Rahmen der vereinbarten Leistungen erstellten Arbeitsergebnissen. Jede weitergehende Nutzung, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorgesehen war, darf nur nach vorgängiger schriftlicher Erlaubnis durch 2communicate ag erfolgen.
- 13.3. 2communicate ag ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Foto- oder Videoaufnahmen unter Berücksichtigung der Datenschutzrechte für eigene Werbe- und Präsentationszwecke aufzunehmen und zu nutzen. Wünscht der Kunde dies nicht, hat er dies der 2communicate ag vorgängig schriftlich mitzuteilen.

14. Ergänzende Bestimmungen für Veranstaltungen

- 14.1. Wird nach Auftragsvergabe des Kunden an 2communicate ag die Durchführung einer Veranstaltung, an welcher 2communicate ag Leistungen erbringen würde, durch den Kunden storniert, werden sämtliche Vorleistungen fällig und dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt. Bei Stornierung von Personalaufträgen (Promotion-, Messe-, Eventpersonal etc.) bis 7 Tage vor dem Anlass werden weiterhin CHF 30.00 pro eingeteilte Person und Einsatztag in Rechnung gestellt. Wird der Anlass innerhalb der letzten 7 Tage vor dem Anlass abgesagt, so wird die ganze Offertsumme in Rechnung gestellt.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1. Die Parteien können aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch ein Zahlungsverzug des Kunden, wenn er auch nach einer Nachfrist von 7 Tagen eine fällige Forderung nicht bezahlt. Bei einer Beendigung aus wichtigem Grund hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Anzahlungen.

16. Verschiedenes

- 16.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von 2communicate ag abzutreten.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines gestützt darauf abgeschlossenen Einzelvertrags ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird der übrige Teil des Dokuments davon nicht berührt. Im Fall der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

17. Ergänzende Bestimmungen für Online-Services

- 17.1. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der 2communicate ag und deren Kunden im Zusammenhang mit der von 2communicate ag betriebenen Online-Plattform und online-Diensten (Material-Shop, etc.).
- 17.2. Mit dem Abschluss eines Vertrags über die Nutzung eines Online-Services überträgt 2communicate ag dem Kunden ein nicht exklusives, persönliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, den jeweiligen Online-Service bestimmungsgemäss zu verwenden. Abgesehen davon hat der Kunde keine Rechte am Online-Service; er darf ihn weder selbst verkaufen, wiederverkaufen, vertreiben oder kopieren, übertragen, veröffentlichen, offenlegen, vermieten, verpachten, Lizenzen dafür erteilen, noch Dritten Derartiges gestatten (mit der Ausnahme der bestimmungsgemässen Nutzung durch Kunden des Kunden (Endkunden)). Der Kunde darf den Online-Service weder selbst modifizieren, übersetzen oder daraus abgeleitete Werke schaffen; oder den Online-Service zurückentwickeln, disassemblieren oder decompilieren, noch Dritten Derartiges gestatten.
- 17.3. 2communicate ag ist berechtigt, den Funktions- und Leistungsumfang der Online-Services jederzeit ohne Vorankündigung anzupassen.
- 17.4. Die Online-Services werden ohne Gewährleistung bereitgestellt. 2communicate ag schliesst jegliche Sach- oder Rechtsgewährleistung aus, insbesondere in Bezug auf (i) ununterbrochene, sichere und fehlerfreie Durchführung der Funktionen der Online-Services; (ii) Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder Zuverlässigkeit der Online-Services und der darauf bereitgestellten Inhalte und (iii) Nutzung der Online-Services durch Endkunden.

- 17.5. 2communicate ag stellt die Online-Services ausschliesslich des Kunden zur Verfügung und steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Endkunden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Nutzung der Online-Services gegenüber den Endkunden vertraglich korrekt zu regeln. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass durch die Nutzung der Online-Services weder Rechte von Endkunden noch von Dritten verletzt werden. 2communicate ag überprüft die mittels Online-Services erstellten Inhalte nicht auf Klarheit, Aktualität, Rechtmässigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit und übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden aus Veröffentlichungen des Kunden oder den Endkunden.
- 17.6. Der Kunde hat seine Zugangsdaten geheim zu halten und nur autorisierten Personen bekannt zu geben. Gegenüber 2communicate ag gilt jede Person, welche mit den Zugangsdaten des Kunden auf die Online-Services zugreift, als vom Kunden autorisiert (auch wenn diese Person die Zugangsdaten ohne das Wissen von 2communicate ag unrechtmässig erlangt hat). Der Kunde hat 2communicate ag unmittelbar zu informieren, sollten sich unbefugte Personen (potenziell) Zugriff auf seine Zugangsdaten verschafft haben.

18. Ergänzende Bestimmungen für Personalverleih

- 18.1. Diese Bestimmungen gelten insbesondere für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der 2communicate ag und deren Kunden, die Elemente des Personalverleihs enthalten.
- 18.2. Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsbedingungen (insb. Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeit sowie Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten) einzuhalten und für deren Durchsetzung zu sorgen.
- 18.3. Untersteht der Kunde einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so hat er 2communicate ag bei Abschluss des Verleihvertrages darüber schriftlich zu informieren. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitregelungen kommen auch für die durch Verleihvertrag von 2communicate ag verliehenen Mitarbeitenden zur Anwendung.
- 18.4. Der Kunde hat die zusätzlich zum vereinbarten Grundlohn an den verliehenen Mitarbeitenden von 2communicate ag zu leistenden Entschädigungen infolge etwaiger Überstunden-, Überzeit-, Sonn-, Nacht- oder Feiertagsarbeit sowie Spesen vollständig zu tragen.
- 18.5. Ebenso trägt der Kunde allfällige Entschädigungen, die 2communicate ag ohne entsprechende Arbeitsleistung ihres verliehenen Mitarbeitenden aufgrund gesetzlicher Pflicht zu leisten hat.
- 18.6. Direkte Abmachungen des Kunden mit dem verliehenen Mitarbeiter sind für 2communicate ag nicht verbindlich. Jegliche Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber verliehenen Mitarbeitenden mit Forderungen gegenüber 2communicate ag ist ausgeschlossen.

- 18.7. In Absprache mit dem Kunden, wird im Anschluss an den Personaleinsatz ein Arbeitsrapport zur Verfügung gestellt. Sofern der Kunde den übermittelten Arbeitsrapport nicht innert Wochenfrist unterzeichnet, aber auch keine Beanstandungen hinsichtlich der erfassten Leistungen gegenüber 2communicate ag schriftlich geltend macht, gilt der Arbeitsrapport als durch den Kunden genehmigt.
- 18.8. Die zu verleihenden Mitarbeitenden werden sorgfältig von 2communicate ag ausgewählt und sind beim Kunden nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages tätig. Die angewiesenen Arbeiten führen die verliehenen Mitarbeitenden unter der alleinigen Aufsicht und Verantwortung des Kunden durch.
- 18.9. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit eines Vertrages mit 2communicate ag keine direkte oder indirekte vertragliche Bindung mit verliehenen Mitarbeitenden von 2communicate ag einzugehen bzw. diese abzuwerben. Falls die verliehenen Mitarbeitenden nach Beendigung eines höchstens drei Monate dauernden Einsatzes zum Kunden übertreten und der Übertritt weniger als drei Monate nach Ende eines Einsatzes erfolgt, schuldet der Kunde 2communicate ag eine Entschädigung. Diese Entschädigung bemisst sich nach dem Honorar, das der Kunde 2communicate ag bei einem Einsatz von drei Monaten für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen hätte, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts. Weiter erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass er während der Laufzeit eines Einsatzes eines Mitarbeitenden von 2communicate ag bei ihm sowie während eines Jahres nach der Beendigung des entsprechenden Einsatzes den Mitarbeiter von 2communicate ag weder direkt noch indirekt durch einen anderen Personalverleiher/-vermittler oder eine andere Agentur als 2communicate ag. Verstösst der Kunde gegen diese Vereinbarung, schuldet er 2communicate ag für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 50'000.00.

19. Ergänzende Bestimmungen für Lager- und Transportdienstleistungen

- 19.1 Als Mitglied von [SPEDLOGSWISS](#) verweisen wir für die von der 2communicate ag (inkl. Burri Logistik) angebotenen Lager- und Transportdienstleistungen auf die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SPEDLOGSWISS (AB SPEDLOGSWISS sowie AB SPEDLOGSWISS Lager) und erklären diese als direkt anwendbar.
- 19.2. Soweit die Bestimmungen eines zwischen Kunden und der 2communicate ag (inkl. Burri Logistik) abgeschlossenen Einzelvertrags von den genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen von SPEDLOGSWISS abweichen, gehen erstere in der genannten Reihenfolge (d.h. Einzelvertrag und dann AB SPEDLOGSWISS bzw. AB SPEDLOGSWISS Lager) vor.
- 19.3. Die 2communicate ag haftet nicht für Schäden an Mobiliar oder Material des Auftraggebers und Schäden verursacht durch eingesetzte Tools während der Dauer eines Events, bzw. eines Auftrages.

Ebenfalls haftet 2communicate ag (inkl. Burri Logistik) nicht für Fehlleistungen von eingesetzten Dritten wie z.B. Veranstalter, Transportpartner, Lieferanten und Partner des Auftraggebers oder Postdienstleistungsunternehmen und sonstige Lieferanten.

20. Anwendbares Recht

20.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und 2communicate ag untersteht ausschliesslich materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

20.2 Soweit ein abgeschlossener Einzelvertrag oder die vorliegenden AGB keine spezielle Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Enthält ein abgeschlossener Einzelvertrag Bestimmungen, die nicht mit den AGB vereinbar sind, gehen die Bestimmungen des Einzelvertrags vor.

21. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

21.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von 2communicate ag zuständig.

Neuendorf, 23.03.2026